Wien, Donnerstag, den 7. September 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Stellung der Staatsrechnungswissenschaft im Verwaltungsorganismus.

Von Adalbert Saiver, k. k. Statthalterei-Rechnungsofficial in Graz.

Erst unlängst machte durch die Tagespresse eine Notiz die Runde, einer der hervorragendsten Staatsmänner kaum vergangener Tage habe einem Thronfolger behufs Einführung in die Staatsgeschäfte und zur eigenen Information einen bewährten Kenner des Etat-, Cassa- und Rechnungswesens anempfohlen, welcher das nicht nur umfangreichste, sondern auch beste Werk über diesen Gegenstand geschrieben hat.

Wenn nun ein leitender Minister die Kenntniß des Budget-, Etat- und Rechnungswesens für einen präsumtiven Herrscher für nothwendig hält, dürfte wohl auch für die ausübenden Beamten die Kenntniß dieses Zweiges der Staatswissenschaften von Wichtigkeit sein.

Es ist das zwar etwas Selbstverständliches und wir lesen im Klipsteins Auseinandersetzungen der Rechnungen, daß die über Anregung des Grafen Zinsendorf unter Maria Theresia abgehaltenen Curse über das Rechnungswesen, Grafen, Edelleute und Bürgerliche, Geistliche, Officiere, Räthe, Secretäre, Buchhalter, Concipisten, Berg-, Forst- und Mauthbeamte, Kaufleute, Greise, Männer und Jünglinge, Inländer und Ausländer, gewöhnlich 500 an der Zahl, besucht haben, und Lichtnegel berichtet in seiner Geschichte der Entwicklung des österreichischen Rechnungs- und Controlwesens, daß diese Disciplin an der theresianischen und savoyischen Akademie, also den eigentlichen Fachschulen für die Ausbildung der Verwaltungsbeamten tradirt wurde.

Im Laufe der Zeiten ist jedoch diese selbstverständliche Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kenntniß dieser Wissenschaft abhanden gekommen, und es ist in unseren Tagen ein ordentlicher Hörer der Staatsrechnungswissenschaft an unseren Hochschulen „rara avis in terris cygnoque simillima nigro“.

Es ist jedoch auch etwas anderes nicht ausgeblieben, nämlich die Unkenntniß und in Folge dessen die Geringschätzung des gesammten Rechnungswesens und ist die letztere nicht bloß der Sache, sondern häufig auch den Personen zu Theil geworden, die sich mit der Sache beschäftigen, — den Rechnungsbeamten.

Das Finanzgesetz und die Detailvoranschläge bleiben in Folge der Unkenntniß des Rechnungswesens dem größten Theile des Beamten-Conceptspersonales ein mit wenigstens sieben Siegeln verschlossenes Buch, und die Eintheilung in Capitel, Titel, Paragraphe und Rubriken wird als etwas Geheimnißvolles, an die kabbalistischen Zeichen Grenzendes angesehen.

Die Natur der ordentlichen und außerordentlichen Credite und ihre Verwendungsdauer, sowie des Investitions-Präliminares, wird deßwegen nicht richtig aufgefaßt und man hat auch in Folge der nicht genügenden Kenntniß der Grundsätze des Verrechnungswesens unrichtige Begriffe über die Ueberwachung des Staatseigenthums und über die Controle der Gebahrung mit den Staatsgeldern, was insbesondere bei Cassaverfügungen und Anlässen von Scontrirungen gar häufig zu Tage tritt.

Da die Berufsjuristen und die sonstigen akademischen Bürger in der Regel in ihren Studienjahren wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht Zeit gefunden haben, die nicht obligaten, meistens von einem nicht akademisch gebildeten Honorardocenten abgehaltenen Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft zu belegen, geschweige denn zu hören, können auch die einschlägigen Arbeiten unserer Vertretungskörper sich dießfalls höchstens auf die Bemängelung der Einstellung oder Nichteinstellung einer Post beschränken und der Gesammt-Ein- und Ueberblick der Präliminarien und Central-Rechnungsabschlüsse bleibt, wenn derselbe überhaupt genommen wird, den wenigen Referenten vorbehalten; und doch ist neben der Gesetzgebung die Berathung über das Budget und die Schlußfassung über den Rechnungsabschluß des Staatshaushaltes eines der vornehmsten Rechte unserer Reichsboten.

Das Conceptspersonale der Verwaltungsbehörden ist, weil im Rechnungswesen nicht unterrichtet, in Allem und Jedem auf das Gutachten und die Aeußerungen der betreffenden Rechnungswesenskundigen gehalten, ohne selbst die Richtigkeit, vom theoretischen Standpunkte gesprochen, des Gutachtens beurtheilen zu können, da ihm in der Regel die Kenntniß auch der bescheidensten Grundsätze des Verrechnungswesens des einfachen und doppelten Stiles mangelt.

Wir wollen im Nachstehenden auf einige Ursachen dieser Erscheinung, welche bereits zu einem Uebel κατ᾽ ἐξοχήν sich herangebildet haben, aufmerksam machen.

Man hat zwar mit dem Erlasse der General-Rechnungsdirection vom 17. November 1852, R.-G.-Bl. 1 ex 1853, Prüfungs-Commissionen für die Staatsrechnungswissenschaft und zwar in Prag für Böhmen, Brünn für Mähren und Schlesien, Lemberg für Galizien mit dem Gebiete von Krakau, Linz für Oberösterreich und Salzburg, Wien für Niederösterreich, Innsbruck für Tirol, Graz für Steiermark, Kärnten und Krain, Triest für Küstenland, Zara für Dalmatien, wozu noch im Jahre 1857 eine Commission in Krakau, und auf Grund des Erlasses der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 22. September 1865, Z. 4701, eine weitere Commission in Czernowitz hinzugekommen ist, geschaffen, aber dieselben sind in erster Linie und man kann füglich sagen, ausschließlich als Prüfungsstätten für die Berufs-Rechnungs-

beamten creirt worden und man hat sogar unterlassen, dieselben organisch den Hochschulen, wo dieselben vorhanden waren, einzuverleiben.

Die Staatsverwaltung scheint aber auf die Kenntniß dieser Disciplin kein Gewicht zu legen und hat dieselbe bis jetzt es nicht für gut gefunden, durch Creirung und Dotirung von Lehrkanzeln der Staatsrechnungswissenschaft ein Ansehen zu verschaffen und dieselbe als ebenbürtig unter die anderen Staatswissenschaften an unseren Universitäten einzuführen.

So finden wir, daß mit Ausnahme der Universitäten in Wien und der deutschen in Prag, wo je ein Extraordinarius systemisirt erscheint, von welchem dem Wiener seit 15. Juli 1898 der Titel und Charakter eines ordentlichen Professors verliehen wurde, der Prager jedoch durch einen Finanz-Rechnungsrath supplirt wird, an keiner der übrigen sechs Universitäten die Stelle eines Professors für diesen Gegenstand systemisirt ist und wird an der böhmischen Universität in Prag der Honorardocent mit jährlich 800 fl., — in Innsbruck mit 600 fl., in Graz, Lemberg, Krakau und Czernowitz mit je 500 fl. für die Abhaltung der Vorträge über die Staatsrechnungswissenschaft entlohnt.

Hiezu kommt noch der Docent an der Handels- und nautischen Schule in Triest, welcher jährlich 450 fl. bezieht.

Bei den vorgenannten Anstalten wird der Gegenstand in dem Theilvoranschlage Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, Abtheilung Unterricht, „Staatsrechnungswissenschaft" genannt.[1]

An der Technischen Hochschule in Wien erscheint weiters für den Docenten der „Buchhaltung" der Betrag von 500 fl. — in Graz für die Vorträge über „die kaufmännische Buchhaltung" von 100 fl. — in Brünn für den Docenten der „Staatsverrechnungskunde" von 500 fl. — weiter für den Docenten der „Buchhaltung" von 300 fl. — und in Lemberg für „Buchhaltung" von 300 fl. eingestellt.

Ob nun an den beiden technischen Hochschulen Prags dießfalls ein Docent für den Gegenstand bestellt ist, kann dem Voranschlage nicht entnommen werden und es scheint, daß auch in Linz und Zara kein Docent bestellt ist und daß die sich zur Prüfung meldenden Candidaten aus Oberösterreich, Salzburg und Dalmatien Autodidacten sind, welche auf Grund der von ihnen benützten und der Commission mitzutheilenden Bücher und Behelfe geprüft werden, da es uns nicht gelungen ist, in dem Detailvoranschlage für das Ministerium für Cultus und Unterricht für Linz und Zara einen Betrag für die Entlohnung des Docenten ausfindig zu machen.

Wenn wir nun die Summen zusammenfassen, beträgt der Gesammtaufwand für die Vorlesungen des mehrbezogenen Gegenstandes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, da der Professor der Wiener Universität, bei der im Winter- und Sommersemester 1898/99 ausgewiesenen Hörerzahl von 300, schwerlich für den Gehalt eines außerordentlichen Professors im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898 optirt haben dürfte, rund 9000 fl., worin bereits auch die Entlohnung für die speciellen Vorträge über die kaufmännische Buchhaltung einbezogen erscheinen.

Mehr jedoch als die unbedeutende Dotirung fällt hier in's Gewicht das moralische Moment der Behandlungsweise des Gegenstandes, welcher als *unobligat*, kaum an den Hochschulen geduldet wird und welchem nicht einmal in den gesetzlichen Bestimmungen über die praktische politische Prüfung vom 10. October 1854, R.-G.-Bl. Nr. 262, ein bescheidenes Plätzchen als Prüfungsgegenstand angewiesen werden konnte.

Es soll sich nämlich laut § 13 dieser Bestimmungen die mündliche Prüfung, insbesondere auch über die Vorschriften der directen Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und den Geschäftsgang der politischen Behörden erstrecken, über Fragen jedoch, die das Rechnungswesen treffen, ist dort nichts zu finden und dürften dieselben in der verlangten „gründlichen Kenntnis der bestehenden Einrichtungen der den politischen Beamten in allen Zweigen ihres Dienstes nöthigen Gesetze und Verordnungen" *summarisch* einbegriffen sein.

Was nun die Staatsverwaltung durch Nichtbeachtung des Gegenstandes unterlassen hat, das hat hie und da die Hochschule durch Geringschätzung zu ergänzen versucht.

[1] In der öffentlichen Vorleseordnung an der k. k. Universität in Wien erscheint diese Disciplin als „Oesterreichische Staatsverrechnung" und in der Ordnung der Vorlesungen an der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag als „Oesterreichische Staatsverrechnungskunde" einbezogen.

In der Einleitung des obbezogenen Werkes erzählt Lichtnegel[1], daß in den früheren Zeiten dem Rechnungswesen an den Universitäten keine Beachtung geschenkt worden ist, woher es auch kam, daß die größten Juristen keinen Begriff von dem Wesen der Rechnungen hatten und in der Beurtheilung der dahin einschlagenden Fragen gar häufig auf Irrwege geriethen.

Was jedoch die frühere Zeit diesfalls versäumt hatte, hat die spätere keinesfalls nachgetragen und Lichtnegel glaubt, daß der Grund dieser auffallenden Erscheinung darin liege, daß jene, die es zu ihrem Berufe zählen, die Grundsätze der Nationalökonomie, der Finanz- und Staatswissenschaftslehre in öffentlichen Vorträgen klar zu legen, von der Staatsrechnungswissenschaft in der Regel keine Notiz nehmen, ja sogar — weil die Universitäten in Deutschland (deren Einrichtungen wir uns zum Muster zu nehmen gewohnt sind) diese Wissenschaft als specielles Lehrfach nicht kennen — ihr den Charakter einer wissenschaftlichen Disciplin abzusprechen geneigt sind.

Was diesfalls damals gegolten hat, das hat auch bis zum heutigen Tage im Großen und Ganzen zu gelten nicht aufgehört und so dürfte nicht uninteressant sein, diesfalls eine Aeußerung eines Professoren-Collegiums zu hören.

Am Ausgange der Sechzigerjahre ist in einer Provinzstadt der Docent der Staatsverrechnungswissenschaft gestorben und man war nicht abgeneigt, bei der Neubesetzung an der dortigen Universität eventuell eine definitive Professorstelle zu creiren. Man hat diesfalls eine gutächtliche Aeußerung des Collegiums des juridischen Facultät eingeholt, worauf dasselbe, nachdem es den Gegenstand „in eingehendste Erörterung gezogen hat", zum folgenden Ergebnisse gelangt ist, welches dem k. k. Ministerium unterbreitet wurde:

1. „Daß die Fortsetzung der Vorträge über die Verrechnungskunde in der bisherigen Weise, die eben nichts anderes war, als eine Art Abrichtung für den Buchhaltungsdienst des Staates, welche durchaus nicht an eine Hochschule gehört, in keinem Falle und unter keiner Form oder Modalität an der betreffenden Lehranstalt wünschenswerth sei;

2. daß das Professoren-Collegium sich auch für bleibende Vorträge über dieses Fach an der betreffenden Universität in einer anderen Form und nach Art anderer wissenschaftlicher, an der Hochschule vertretener Fächer nicht erklären könne, da diese Disciplin jedenfalls in die Reihe derjenigen Speciälitäten gehört, über die an keiner nichtösterreichischen Hochschule besondere Vorträge gehalten werden;

3. daß insbesondere die Errichtung einer eigenen Lehrkanzel nach der geringen Zahl der für sie anzuhoffenden Zuhörer, durchaus sich nicht als gerechtfertigt zeigen würde, indem selbst unter den bisher für dieses Fach eingeschriebenen Zuhörern nie ein Jurist oder überhaupt nie ein Jüngling mit einer Universitätsbildung sich befunden hat."

Es war ein vierzehn Seiten langes Gegengutachten von Seite des Vorstandes der Prüfungscommission für die Staatsrechnungswissenschaft des betreffenden Landes nothwendig, um den Gegenstand überhaupt als geduldet an der gedachten Hochschule weiter belassen zu können.

Wenn wir nun zurückblicken, sehen wir, daß auf dem Conto des Unterlassens der Nichtachtung und Geringschätzung diesfalls zu Lasten der betheiligten Factoren gar Manches zu buchen käme.

Wir wollen jedoch für die Vergangenheit das Ganze mit der Hoffnung saldiren, die wir auch als Saldo für die Zukunft vorzutragen uns erlauben, es möge bald wieder ein Graf Zinsendorf oder Mercandin, wenn unser Wunsch nach den Ereignissen der neuesten Zeit nicht zu spät kommt, erwachsen, der den Willen und mit der Macht den Muth hätte, der Staatsrechnungswissenschaft den ihr unter den Staatswissenschaften gebührenden Platz zu verschaffen.

[1] Geschichte der Entwickelung des österreichischen Rechnungs- und Controlwesens von Josef Calasanz Lichtnegel, Wien, 1872, Seite 5 und 6.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Organe der Gemeinde sind zur Zustellung von Militärtax-bemessungs-Erkenntnissen gesetzlich nicht verpflichtet.

Mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft in C. vom 3. November 1898, ad Z. 44.221, wurde der Gemeindevorsteher in St. H. beauftragt, die ihm mit dem Erlasse vom 26. October 1898, Z. 44.221, zugekommenen Militärbemessungs-Erkenntnisse zuzustellen, widrigens die angedrohte Ordnungsbuße von 10 fl. für verfallen erklärt wurde.

Der hiegegen eingebrachten Beschwerde der Gemeindevorstehers in St. H. hat die Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 19. December 1898, Z. 37.936, aus folgenden Gründen keine Folge gegeben.

Im § 25 der G.-O. (für Steiermark) ist der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde als die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bezeichnet und auf die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben auf die Landesgesetze, welche eine solche Mitwirkung ausdrücklich statuiren, hingewiesen. — Nach § 53 G.-O. hat der Gemeindevorsteher die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises zu besorgen und in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Ueber die Verpflichtung des Gemeindevorstehers zur Mitwirkung bei Ermittlung der Militärtaxe gibt der § 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, und die Durchführungs-Verordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, Aufschluß; daß zu dieser Mitwirkung auch die Besorgung der Zustellung der Militärtaxerkenntnisse gezählt werden muß, geht aus dem § 106 der Dienstinstruction vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, hervor, welcher der Bezirksbehörde die Inanspruchnahme der Gemeindevorstehungen zu Zustellungen ausdrücklich gestattet."

Ueber den gegen die Statthalterei-Entscheidung vom Gemeindevorsteher in St. H. eingebrachten Recurs hat das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die angefochtene Entscheidung mit dem Erlasse vom 5. August 1899, Z. 23.372, als im Gesetze nicht begründet behoben und zwar aus folgenden Erwägungen:

„Insoferne zur Begründung der angefochtenen Entscheidung das Gesetz vom 30. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, beziehungsweise die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, herangezogen wurde, ist zu bemerken, daß sich eine Verpflichtung der Organe der Gemeinde St. H. zur Zustellung von Militärtaxbemessungs-Erkenntnissen aus den Bestimmungen des Militärtax-Gesetzes nicht ableiten läßt und die citirte, zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Ministerial-Verordnung hinsichtlich der fraglichen g e s e t z l i c h e n Verpflichtung der Gemeinde St. H. überhaupt nicht in Betracht kommen kann.

Was ferner die in der angefochtenen Entscheidung angeführten §§ 25 und 53 der steiermärkischen Gemeindeordnung und § 106 der Amtsinstruction für die Bezirksämter anbelangt, so sind auch diese Bestimmungen nicht geeignet, die fragliche Verpflichtung der Gemeinde zu begründen.

Die bezogenen Paragraphe der Gemeindeordnung umschreiben lediglich im Allgemeinen den Umfang der den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte und verweisen bezüglich der Art der Vollziehung auf gesetzliche Vorschriften oder Aufträge der Behörde.

Ein Auftrag der Behörde zur Reg lung des Vollzuges eines der erwähnten Geschäfte hat aber selbstverständlich zur Voraussetzung, daß das Geschäft selbst kraft des Gesetzes der Gemeinde zur Besorgung im übertragenen Wirkungskreise ausdrücklich angewiesen ist.

Nach § 106 der Amtsinstruction für die Bezirksämter hätte sich die Bezirkshauptmannschaft in C. bei Zustellungen an Privatpersonen in St. H. in der Regel der Post zu bedienen, da nach der Actenlage eine unmittelbare Postverbindung mit der Gemeinde St. H. besteht.

Nachdem sohin die angefochtene Entscheidung in den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nicht begründet erscheint, mußte mit der Behebung derselben vorgegangen werden."

Th. R.

Entscheidung des Reichsgerichtes betreffend die Nichtverpflichtung des mährischen Landesfondes zu Leistung von Vorspanns-Botenlöhnungen, beziehungsweise zum Ersatze der ausgelegten bezüglichen Löhnungen an die Stadtgemeinde Brünn.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 3. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Gemeinderathes der Stadt Brünn de praes. 19. Jänner 1899, Z. 28/R.-G. wider den mährischen Landesausschuß auf Rückvergütung von Transport-Botenlöhnungen zu Recht erkannt:

I. Die Einwendung der Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes wird verworfen.

II. Der Brünner Gemeinderath wird mit der Klage de praes. 19. Jänner 1899, Z. 28/R.-G., und deren Schlußbitte zu erkennen: Der mährische Landesausschuß sei schuldig, der Stadtgemeinde Brünn die für die Zeit vom IV. Quartale 1876 bis Ende 1897 aufgelaufenen Vorspanns-Botenlöhnungen im Gesammtbetrage von 2833 fl. 49 kr. mit 5% Zinsen vom Theilbetrage von 2700 fl. 69 kr. seit dem 24. April 1897 aus dem Landesfonde zu bezahlen, abgewiesen.

G r ü n d e: Bis zum Jahre 1863 wurden die Vorspannsangelegenheiten für den Stadt- und Landbezirk Brünn von dem bestandenen k. k. Bezirksamte Brünn besorgt; zufolge des Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1862, Z. 2427, wurden sie vom Gemeinderathe Brünn als Marschstation Brünn übernommen, zu der nebst der Stadt Brünn noch die Subcommissariate Obergerspitz, Mödritz, Lösch und Königsfeld zugewiesen worden waren. Diese Subcommissariate wurden verpflichtet, wochenweise abwechselnd täglich einen Boten an das Marschcommissariat Brünn abzusenden, um die daselbst angeforderten Vorspannsfuhren auf Grund einer auszufertigenden Vorspannsanweisung beistellen zu können. Durch diesen Vorgang wurde erzielt, daß jedes Subcommissariat und die Stadt Brünn regelmäßig in der 5. Woche zur Beistellung der angeforderten Vorspannsfuhren an die Reihe kam. Diese Boten mußten selbstverständlich entlohnt werden, was auch seitens des bestandenen Bezirksamtes Brünn und seit 1863 seitens des Gemeinderathes Brünn geschah. Diese Auslagen sind sowohl dem Bezirksamte als dem Gemeinderathe aus dem Landesfonde rückersetzt worden. So blieb es bis zum Jahre 1876, bis der mährische Landesausschuß die für das 4. Quartal 1876 zum Rückersatze angesprochenen Botenlöhnungen per 26 fl. 74 kr. kr. in der Zuschrift vom 29. Mai 1877, Z. 11.588, mit Berufung auf den Landtagsbeschluß vom 16. Mai 1864 (L.-G.-Bl. 51 ai 1864) abgelehnt hat. Die im Jahre 1878 stattgefundene Occupation Bosniens und der Herzegowina, an der das Hausregiment der Stadt Brünn auch theilgenommen hat, brachte es mit sich, daß die Angelegenheit puncto Rückersatz der Vorspanns-Botenlöhnungen beim Gemeinderathe außer Evidenz gekommen ist. Erst im Jahre 1897 sind die dem Gemeinderathe pro 1896 erwachsenen Botenlöhnungen im Betrage von 132 fl. 70 kr. mit der Zuschrift vom 21. April 1897, Z. 25.318, bei dem Landesausschusse zum Rückersatze angesprochen worden. Diesen Rückersatz hat der mährische Landesausschuß mit der Begründung abgelehnt, daß mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 4. Jänner 1862, Z. 29, die Beistellung des Vorspanns als eine Gemeindelast erklärt wurde. Hiegegen hat der Gemeinderath eine Vorstellung beim mährischen Landesausschusse eingebracht und unter Einem den Rückersatz an Botenlöhnungen für die Zeit vom Jahre 1877 bis 1897 im Betrage von 2654 fl. angesprochen. Hierüber hat sich der Landesausschuß in der Zuschrift vom 22. Juli 1898, Z. 17.930, abermals ablehnend ausgesprochen, wogegen der Gemeinderath die motivirte Vorstellung vom 13. October 1898, Z. 53.218, um Rückersatz der Vorspannsauslagen vom Jahre 1877 bis 1887 im Betrage von 2654 fl. eingebracht hat.

Nachdem der mähr. Landesausschuß erklärt hat, bei der Ablehnung des Ersatzes zu bleiben, hat die Gemeindevertretung beschlossen, eine Klage auf Rückersatz der Botenlöhnungen bei dem Reichsgerichte einzubringen. Nach § 69 des Vorspann-Normales für Mähren vom 30. Juni 1855, L.-G.-Bl. Nr. 18. Abth. II, sind die Auslagen, welche an Botenlöhnungen und Schreibmaterialien vorkommen, aus dem Landesbeitrage zu bestreiten und zu verrechnen. Demgemäß wurde auch die dem Gemeinderathe als Vorspanns-Commissariate erwachsenen Auslagen an Botenlöhnungen zum Rückersatze beim Landesfonde an-

gesprochen und vom Landesausschusse bis zum IV. Quartale 1876 refundirt. Dieser Thatsache gegenüber erscheint wohl die Berufung auf den Erlaß des Landesausschusses vom 4. Jänner 1862, Z. 29, und auf den Landtagsbeschluß vom 10. Mai 1864, Z. 444, nicht stichhältig; denn mit dem ersteren Erlasse hat der Landesausschuß die Vorspannsbeistellung als eine Gemeindelast erklärt, wozu er nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmung nicht competent erscheint, da nach § 18 II, al. 3 der mährischen Landesordnung vom 26. Februar 1861, R.=G.=Bl. Nr. 20, die Regelung der Vorspannsleistung innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze als Landesangelegenheit erklärt wurde. Mit dem Beschlusse vom 10. Mai 1864, L.=G.=Bl. Nr. 51, hat der Landtag in Ausführung dieser Bestimmung den Landesbeitrag für Vorspannsleistungen von 28 kr. auf 38 kr. per Pferd und Meile erhöht. Durch diesen Beschluß wurde lediglich der Landesbeitrag für Vorspannsleistungen pro Pferd und Meile geregelt, was aus dem Wortlaute des Schlußabsatzes selbst ausdrücklich hervorgeht, indem hiedurch jene Normen nicht berührt werden sollen, welche die Auszahlung und Verrechnungsweise bei Vorspannsvergütungen betreffen, und sind demnach Vorspanns=Botenlöhnungen als solche Auslagen im Sinne dieses Langtagsbeschlusses nach wie vor zu vergüten. Es wird sonach die Bitte gestellt, das Reichsgericht geruhe, zu erkennen, der mähr. Landesausschuß sei schuldig, aus dem Landesfonde der Stadtgemeinde Brünn die pro IV. Quartal 1876 bis 1879 aufgelaufenen Vorspanns=Botenlöhnungen, die nach dem zuliegenden Ausweise der städtischen Buchhaltung vom 3. December 1898 den Gesammtbetrag von 2833 fl. 49 kr. betragen, rückzuersetzen, ferner von dem bis Ende 1896 aufgelaufenen Betrage per 2700 fl. 69 kr. 5% Zinsen vom 24. April 1897 angefangen bis zur Entrichtung des ganzen Betrages zu bezahlen.

In der Gegenschrift des mährischen Landesausschusses wird geltend geltend gemacht.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung nach dem Vorspannsregulamente der Kaiserin Maria Theresia vom 13. Juli 1748 und ebenso nach dem Militär=Vorspannsregulamente vom 9. Juni 1782, sowie nach allen folgenden, im Gesetzgebungs=, meist aber im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen, insbesondere nach dem Ministerial=Erlasse vom 15. Jänner 1849, R.=G.=Bl. Nr. 88, ist eine allgemeine, jeden einzelnen, im Besitze eines Zug= oder Lastthieres befindlichen Staatsbürger treffende und ihm auferlegte Verpflichtung des Inhaltes, diese Thiere, wenn es der Staatsdienst erfordert, gegen eine entsprechende Vergütung beizustellen. Um aber die Beistellung des Vorspannes zu beschleunigen, und um nicht erst jeden Besitzer von Zug= und Lastthieren besonders auffordern zu müssen, wurden die Gemeinden — gleichwie bei der ihnen auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 12. Mai 1851, R.=G.=Bl. Nr. 124, obliegenden Militär=Bequartierungspflicht — in Marsch=Concurrenz=Bezirke eingetheilt und hatten die zu einem Einquartierungsbezirke vereinigten Gemeinden gleichzeitig als Vorspannsbezirke zu gelten. (§ 17 der Vorspanns=Instruction.) Die Vertheilung der Vorspannsleistungen unter die einzelnen Gemeindebewohner steht der Gemeinde zu, welche zu diesem Zwecke die Vorspannsprotokolle zu führen hat. Da hiedurch die Vorspannspflicht den Gemeinden vollständig oblag und manche Gemeinden wiederholt zur Vorspannsleistung herangezogen wurden, während die Pflicht andere Gemeinden gar nicht oder nur äußerst selten traf, wurde mit der Instruction, betreffend die Vorspannsleistung, welche mit der Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. Juni 1855, L.=G.=Bl. Nr. 18, publicirt wurde, die stationsweise Verpachtung des Vorspanns eingeführt, und den Gemeinden mit dem Ministerial=Erlasse vom 27. September 1859, Z. 21.705, vom 1. November 1859 an eine Vergütung von 50 kr. pro Pferd und Meile gewährt, wovon laut des Ministerial=Erlasses vom 24. October 1859, Z. 24.283, das Aerar 22 kr. übernahm und das Land 22 kr. beisteuerte. Dieser vom Lande bewilligte Betrag war einzig und allein nur eine Unterstützung, um den Gemeinden diese Last zu erleichtern, welche (Unterstützung) in der Instruction auch als Landesbeitrag bezeichnet wird, ohne daß hiedurch die Gemeinden von der Verpflichtung zur Vorspannsleistung befreit worden wären. Dies geht auch aus dem Umstande hervor, daß im Falle, als die Vorspannsleistung um den fixirten Betrag von 50 kr. nicht vergeben werden konnte, der Mehrbetrag von den vorspannspflichtigen Gemeinden aufzubringen war, welchen aber auch der Differenzbetrag zufiel, falls ein Unteranbot erfolgte. Nachdem jedoch in äußerst wenigen Fällen ein Unteranbot erfolgte und es dem Principe der Gemeindeautonomie entsprach, den Gemeinden die Regelung und Ausführung der ihnen obliegenden Vorspannspflicht zu überlassen, und ihnen diese Last nach Möglichkeit zu erleichtern, da ferner mit der stationsweisen Verpachtung ansehnliche Commissionskosten erwuchsen, welche die zu einem Vorspannsbezirke vereinigten Gemeinden zu bezahlen hatten, so beschloß der Landesausschuß in der Sitzung vom 4. Jänner 1862, von der Vorlage der Vorspann=Verpachtungs=Protokolle Umgang zu nehmen, den Landesbeitrag von 28 kr. bis zur Aenderung seitens des Landtages aufrecht zu erhalten und es den Gemeinden vollständig anheimzustellen, ob sie den ihnen gesetzlich obliegenden Vorspann gegen die Aerarial=Vergütung von 22 kr. und den Landesbeitrag von 28 kr. pro Pferd und Meile nach der bestimmten Reihenfolge selbst leisten oder es vorziehen, den Vorspann wie bisher, im Wege der Verpachtung besorgen zu lassen. Dieser Landesausschuß=Beschluß wurde vom k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 7. Juni 1862, Z. 11.400, zur Kenntnis genommen. In der Erwägung jedoch, daß der Landesbeitrag sammt der Aerarialvergütung nicht ausreichend war und die Gemeinden für den Mehrbetrag aufzukommen hatten, daß ferner die Truppendurchzüge gewisse Theile des Landes vorzugsweise berührten, wodurch eine ungleichmäßige Belastung der Gemeinden durch Vorspannsleistung hervorgerufen wurde, beschloß der mährische Landtag in der Sitzung vom 10. Mai 1864, den Landesbeitrag von 28 kr. auf 38 kr. zu erhöhen, während die Aerarialvergütung unverändert blieb. Dieser Landtagsbeschluß wurde von der mährischen Statthalterei am 20. October 1864 im Landesgesetzblatte Nr. 51 kundgemacht und blieb seit 1. Jänner 1865 in Geltung. Die Competenz des mährischen Landtages, welcher gleichzeitig den Landesausschußbeschluß vom 4. Jänner 1862 genehmigte, gründet sich auf § 18 II 3 der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.=G.=Bl. Nr. 20, publicirten Landesordnung für die Markgrafschaft Mähren. Nach diesen Bestimmungen nun ist die Rechtslage die, daß die den Einzelnen treffende Verpflichtung zur Vorspannsleistung durch die Gemeinde im Wege der Verpachtung erfüllt, der hieraus erwachsende Aufwand aber durch die Vorspannsvergütungen und durch den Landesbeitrag gedeckt wird. Dieser Landesbeitrag ist ein Pauschale zu dem Gesammtaufwande für die Vorspannsleistung und nicht zu dem Aufwande für den Vorspann als solchen. Daß die Berechnung für Pferd und Meile erfolgt, verändert das Wesen des Pauschales nicht; es sollte hiemit nicht die Art, sondern die Höhe des Beitrages festgesetzt und ein möglichst gerechter Schlüssel für die Berechnung gefunden werden. Außer diesem Beitrage ist aber nirgends eine Verpflichtung des Landes zu Leistungen für Vorspannszwecke festgesetzt. Die Vorspannsleistung ist und bleibt eine Verpflichtung des Einzelnen, was insbesondere auch daraus hervorgeht, daß als Corollar dieser Pflicht ein Vorspannsrecht des Einzelnen besteht, da nach den Hofkanzlei=Decreten vom 30. October 1807 und vom 15. April 1808 kein Vorspannsleister, wenn ihn die Reihe trifft, übergangen werden soll. Dagegen trifft allerdings die Pflicht zur entsprechenden Auftheilung der Vorspannslast, wofür in Mähren die Form der Verpachtung gewählt wurde. Nachdem nun die Vorspannspflicht nicht eine dem Lande auferlegte Pflicht, sondern eine solche des Einzelnen, höchstens aber der Gemeinden ist, so kann auch eine besondere Verpflichtung des Landes zur Bestreitung der Botenlöhne außer dem Pauschale nicht vorhanden sein. Wenn der Brünner Gemeinderath in der Klage behauptet, daß der Landesausschuß erst mit seinem Beschlusse vom 4. Jänner 1862 die Vorspannsleistung als eine Verpflichtung der Gemeinden erklärt habe, so widerspricht dies den Thatsachen, da ja die Vorspannspflicht bereits vor mehr als einem Jahrhunderte als allgemeine Staatsbürgerpflicht erklärt worden war, und mit diesem Beschlusse lediglich die stationsweise Verpachtung im Interesse der Gemeinden abgeschafft und ihnen überlassen wurde, die ihnen obliegende Vorspannspflicht mit der Aerarialvergütung und unter Beitragsleistung des Landes selbst zu regeln. Der aus Landesmitteln bewilligte Betrag ist lediglich als eine Unterstützung anzusehen, wie jede andere den Gemeinden zu irgend einem anderen Zwecke aus Landesmitteln gewährte Unterstützung, er wurde auch stets als solche behandelt, wofür insbesondere der Umstand spricht, daß sowohl die Instruction vom Jahre 1855, als auch der Landtagsbeschluß vom 5. October 1864 und die

Kundmachung der Statthalterei vom 20. October 1864, L.=G.=Bl. Nr. 51, dieser Unterstützung stets nur als Landesbeitrag erwähnt. Aus dem Wortlaute und dem Tenor des Landtagsbeschlusses und der oberwähnten Kundmachung, insbesondere aus dem von der k. k. Statthalterei gemachten Zusatze, daß hiedurch, d. i. durch die Erhöhung des Landesbeitrages, die Normen betreffend die Auszahlungsweise bei Vorspannsleistungen nicht berührt werden, schließt der Brünner Gemeinderath, daß Vorspannsbotenlöhnungen als separate Vorspannsauslagen anzusehen sind, und daher gleichfalls aus dem Landesfonde neben den wirklichen Vorspannsauslagen zu bezahlen sind. Diese Behauptung wird dadurch vollständig entkräftet, wenn erwogen wird, daß die bei der licitatorischen Verpachtung der Vorspannsleistung verbundenen Commissionskosten, welche den Gemeinden erwuchsen, hauptsächlich einen Grund für die Aufhebung dieser Art der Vorspannsleistung und für die Erhöhung des Landesbeitrages bildeten, und § 69 der Vorspannsinstruction klar und deutlich bestimmt, daß Auslagen, welche im Vorspannsgeschäfte auf Botenlöhnungen vorkommen, aus dem Landesbeitrage zu bestreiten sind, endlich, daß der Landtag fast 10 Jahre nach dem Erscheinen der Vorspannsinstruction beschließt, daß der Landesbeitrag um 10 kr. erhöht wird, ohne Veranlassung zu nehmen, auch nur ein Wort an dem § 69 der Instruction zu ändern. Es kann demnach kein Zweifel obwalten, daß auch fernerhin keine separate Vergütung der Botenlöhnungen aus Landesmitteln stattgefunden hatte. Auffällig ist es, daß sich der Brünner Gemeinderath nur auf den Ersatz der Botenlöhnungen beschränkt hat, und nicht auch einen approximativen Betrag für Schreibmaterialien, die ebenso wie die Botenlöhnungen Auslagen bei der Vorspannsleistung sind, fordert, wozu er nach seiner Interpretation der mehrcitirten Bestimmungen in gleicher Weise berechtigt wäre. Schließlich wird zur Entkräftung des Klagsanspruches auf die in der Zuschrift des Landesausschusses vom 27. Juli 1898, Z. 17.930, aufgeführten Ablehnungsgründe hingewiesen. Ebensowenig, wie der Brünner Gemeinderath weder aus der Instruction und der diesfälligen Kundmachung, noch aus dem Landtagsbeschlusse vom 10. Mai 1864 seinen Klagsanspruch zu begründen vermag, ebensowenig ist er berechtigt, diesen Anspruch aus dem Umstande abzuleiten, daß die Botenlöhnungen bis zum IV. Quartale 1876 aus dem Landesfonde anstandslos bezahlt wurden, und daß die Abforderung in Folge der bosnischen Occupation unterblieben ist. Diesfalls wird zugestanden, daß die Botenlöhnungen bis zum IV. Quartale 1876 aus dem Landesfonde bezahlt wurden, und zwar irrthümlich, und bemerkt, daß der Landesfond diese ungebührlich bezahlten Beträge zurückfordern würde, wenn ihn hieran nicht die Verjährung hindern würde. Aus der Bezahlung der Botenlöhne bis 1876 läßt sich ein Argument für den Klagsanspruch nicht ableiten, denn eine aus Versehen oder selbst infolge irriger Auslegung der geltenden Bestimmungen erfolgte Leistung kann nicht ein dauerndes Recht auf diese Leistung begründen. Zum Mindesten könnte mit gleicher Berechtigung der Landesausschuß sich darauf berufen, daß in Folge Verweigerung der Zahlung seit 1876 und Bewendenlassen bei dieser Weigerung seitens des Brünner Gemeinderathes eine Verschweigung des Rechtes auf Ersatz eingetreten sei; und diese Berufung mußte, da sie sich auf die Uebung der allerletzten Zeit stützt, umso wirksamer sein. Aber selbst dann, wenn der Anspruch auf Ersatz der Vorspanns=Botenlöhnungen als gesetzlich begründet anerkannt werden sollte, könnte dieser Ersatz nur für die letzten drei Jahre zugesprochen werden, weil der Anspruch auf Ersatz der Botenlöhnungen aus den früheren Jahren nach § 1480 a. b. G. B. verjährt ist, und eine außerordentliche Verjährungsfrist bezüglich des Klagsanspruches nach den §§ 1472 und 1485 a. b. G. B. nicht Platz greifen kann. Hienach wird gebeten, die vorliegende Klage zur Gänze abzuweisen.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Gemeinde Brünn den Nachweis versucht, daß zur Deckung des eingeklagten, der Ziffer nach nicht bestrittenen Betrages für Vorspannsbotenlöhnungen erstens die Gemeinde Brünn niemals verpflichtet gewesen sei und zweitens das Land Mähren die bindende Verpflichtung treffe. Man müsse zwischen der Verpflichtung zur Vorspannsleistung selbst und der Verpflichtung zur Verwaltung des Vorspannswesens unterscheiden. Die Botenlöhnungen hängen nicht mit der Vorspannsleistung selbst, sondern mit der Verwaltung, beziehungsweise Vorschreibung dieser Leistung zusammen, sie könnten also die Gemeinde, welche die den einzelnen Staatsbürger als solchen treffende Vorspannsleistung selbst ohnehin nicht zu tragen habe, nur insoweit treffen, als die Gemeinde als Verwaltungsorgan bei der Vertheilung der vom Staate vorgeschriebenen Vorspänne einzugreifen habe. Die Gemeinde Brünn sei bei diesem Akt der Vorspannsverwaltung in doppelter Weise betheiligt. Als politische Behörde erster Instanz greife sie ein für die Stadt, als Vorspannscommissariat vermöge des Staats=Ministerialerlasses vom 11. Februar 1862, Z. 2427, also eines Specialmandates, auch für die Umgebung. Auf Grund des Specialmandates besteht bis heute die Uebung, daß über 40 Gemeinden ihre Boten in die vier Hauptgemeinden und diese wieder nach Brünn schicken; für diese Botenlöhne habe die Gemeinde Brünn nicht aufzukommen. Wohl aber treffe diese Pflicht das Land Mähren. Der Landesbeitrag sei nicht, wie der Landesausschuß meine, eine widerrufliche Unterstützung, sondern eine pflichtmäßige Leistung zur Mitbestreitung der Vorspannslast und zwar nicht nur der unmittelbaren Vorspannsleistung, sondern auch der mitlaufenden Auslagen. Dies sei schon vor der Uebergabe des Landesfondes in die Landesverwaltung anerkannt gewesen, dies ergebe sich aber insbesondere aus der Vorspannsinstruction für Mähren vom Jahre 1855, welche Gesetzeskraft besitze, im Zusammenhalte mit den analogen Instructionen in anderen Ländern, so in Steiermark, Krain, Kärnten, zumal aus jenen Bestimmungen der mährischen Instruction, welche einerseits die abzugsfreie Auszahlung des ziffermäßig festgestellten Landesbeitrages an den Vorspannsleister auf die Hand statuiren und andererseits neben diesem fixirten Beitrage in besonderen Fällen die Bezahlung eines Wartegeldes und von Remunerationen aus dem Landesfonde vorsehen. Das Land müsse also die Botenlöhnungen tragen. Der Anspruch der Gemeinde auf diese Vergütung stehe damit nicht im Widerspruche, daß die Gemeinde einen Ersatz für den Aufwand an Schreibmaterialien nicht verlange. Sie thue es, obwohl sie principiell nicht berechtigt wäre, nur deßhalb nicht, weil dieser Aufwand ein viel zu kleiner und ein schwer zu berechnender sei. Die in der Gegenschrift behauptete Verjährung sei nicht eingetreten. Es handle sich hier um ein aus der Uebung eines staatlichen Hoheitsrechtes fließendes öffentliches Rechtsverhältniß; so wenig das hier zu Grunde liegende Hoheitsrecht ersessen werden könne, ebenso wenig könne die correlate Pflicht der Entschädigung verjähren. Die einzige auf diesem Gebiete geltende Verjährung, nämlich jene für Steuern und Gebühren beruhe auf besonderer gesetzlicher Norm. Handelte es sich aber auch um ein privatrechtliches Verhältniß, so könnte nicht von der Triennalverjährung, sondern mit Rücksicht auf das Obwalten eines Verhältnisses nach § 1042 a. b. G.=B. nur von der ordentlichen Verjährung die Rede sein. Der Zinsenanspruch werde vom 24. April 1897, als dem Tage der ersten Einmahnung der Schuld erhoben.

Von Seite des Vertreters des Landesausschusses Mährens wurde zunächst die Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes erhoben; denn die Gemeinde verlange nur im Sinne des § 1042 den Ersatz eines bestimmten Aufwandes, welcher nach ihrer Ansicht dem Lande obgelegen hätte und dies sei ein privatrechtlicher Anspruch. In der Sache selbst wurde sodann behauptet, daß nach der Vorspanns=Instruction, sowohl als nach der Instruction für die politischen Behörden die Gemeinde als der eigentliche Vorspannsleister erscheine und die Gemeinde nur die Vertheilung der ihr vorgeschriebenen Vorspannsleistung auf die einzelnen Gemeindeinsassen vornehme. Die Botenlöhne seien eine Besonderheit, welche sich aus dem praktischen Bedürfnisse, die Gemeinden zu Marschbezirken zu vereinigen und die Vertheilung der Leistung unter diese Gemeinden vorzunehmen ergeben habe. Als ursprünglich die obligatorische Verpachtung des Vorspanns bestanden, habe der Pächter die Botenlöhne gezahlt; mit der Beseitigung dieses Verpachtungsvorganges durch den Landesausschuß im Jahre 1862, welcher Beschluß von dem Staatsministerium genehmigend zur Kenntniß genommen und von dem Landtage ausdrücklich genehmigt worden sei, sei diese Leistung den Gemeinden zugefallen, denn die Verpflichtung des Landes sei auf den genau bestimmten Landesbeitrag beschränkt. Die Botenlöhne seien im gegebenen Falle aufgelaufen, weil die Gemeinde Brünn in ihrem eigensten Interesse die Vereinigung mit den Nachbargemeinden zu einem Marschcommissariate erwirkt habe; dies begründe aber keine Verpflichtung des Landes. Uebrigens sei die Höhe dieser angeblich verausgabten Botenlöhne gar nicht nachgewiesen. Der Anspruch auf Zinsen sei vollends unbegründet, denn die Gemeinde

habe das Land noch gar nicht in die Lage versetzt, den Anspruch auf Grund ordnungsmäßiger Rechnungslegung zu prüfen.

In der Replik erklärte der Vertreter der Gemeinde, der Anspruch sei bisher von dem Landesausschusse im Punkte der Ziffer nie bestritten worden; übrigens würde sich die Klägerin auch mit einem principiellen Ausspruche des Reichsgerichtes begnügen. Durch die Beschlüsse des Landesausschusses und Landtages, welche die Ziffer des Landesbeitrages änderten, habe derselbe die rechtliche Natur eines Pauschales nicht gewinnen sollen und nicht gewinnen können, da den autonomen Organen nach § 18 L.-O. zu einer solchen grundsätzlichen Verschiebung der Beitragslast die Competenz gefehlt hätte. Die Beseitigung der obligatorischen Verpachtung treffe insoferne nicht zu, als schon die Instruction von 1855 neben der Verpachtung den Fall der Naturalleistung im Auge hatte.

In der Duplik beharrte der Vertreter des Landesausschusses dabei, daß die Bestimmung des § 69 der Vorspanns-Instruction, wornach die Vergütung der Botenlöhnungen aus dem „Landesbeitrage“ zu erfolgen habe, strenge interpretirt werden müsse; es handle sich hier um den ziffermäßig bestimmten Landesbeitrag für Vorspannszwecke, nicht um einen weiteren Beitrag aus dem „Landesfonde“ überhaupt. Die Gemeinde Brünn möge hinsichtlich dieser Botenlöhnungen immerhin einen Ersatzanspruch haben, aber nur gegen die mit im Marschcommissariate vereinigten Gemeinden, nicht gegen das Land.

Das Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus:

Belangend zunächst die erst bei der öffentlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung der Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes ist dieselbe unbegründet, denn es kann nicht bezweifelt werden, daß der Klagsanspruch ein öffentlich-rechtlicher ist, da es sich um einen Aufwand im Vorspannswesen, also einer Institution des öffentlichen Rechtes handelt.

Diese Einwendung ist also zu verwerfen.

Was aber den Klagsanspruch selbst betrifft, so ist Folgendes zu erwägen:

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Verpflichtung, diese Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen.

Diese Vergütung ist bezüglich der Markgrafschaft Mähren durch die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 30. Juni 1855, L.-G.-Bl. Nr. 18, veröffentlichte Instruction geregelt; es wird nämlich nach § 35 dieser Instruction für die Vorspannsleistung das gesetzliche (ärarische) Meilengeld vergütet und überdies ein Vorspanns-Landesbeitrag aufgezahlt, welcher dermalen in Mähren 38 kr. per Pferd und Meile beträgt.

Wie diese Gesammtzahlung zu verwenden ist, wird theils im § 36 (40), theils im § 69, Absatz 1, bestimmt; im § 36 (40) bezüglich der Ziffer der dem Vorspannspächter oder dem Natural-Vorspannsleister gebührenden Vergütung, im § 69, Absatz 1, bezüglich der im Vorspannsgeschäfte auf Botenlöhnungen und Schreibmaterialien vorkommenden Auslagen, hinsichtlich welcher ausdrücklich bestimmt ist, daß dieselben aus dem Landesbeitrage zu bestreiten sind.

Der Landesbeitrag aber besteht eben in der im § 35 vorgesehenen Aufzahlung aus dem Landesfonde, welche ebenso, wie das gesetzliche Meilengeld, nach Pferd und Meile bemessen wird.

Außer diesem Landesbeitrage und im Gegensatze zu demselben fällt nach Absatz 2 des § 69 und § 59 der vorcitirten Instruction vom 30. Juni 1855 dem Landesfonde nur noch die Zahlung der Remuneration des Marschcommissärs und des Wartegeldes zur Last.

Demgemäß findet der mit der vorliegenden Klage erhobene Anspruch, den mährischen Landesfond zu verhalten, außer, beziehungsweise neben dem Landesbeitrage nach § 35 der citirten Instruction die anläßlich der Vorspannsleistung erwachsenen Botenlöhne noch insbesondere zu vergüten, in einer gesetzlichen Anordnung keinen Halt, vielmehr im Wortlaute des 1. Absatzes des § 69 seine Widerlegung.

Bei dieser Sachlage erscheint es für die Rechtsfrage unentscheidend, daß zugestandenermaßen in früheren Jahren die Botenlöhne thatsächlich aus dem Landesfonde besonders ersetzt wurden, sowie es andererseits unentscheidend wäre, daß die Geltendmachung eines solchen Ersatzes seitens der Klägerin durch eine Reihe von Jahren unterlassen wurde.

Was endlich die Berufung auf Bestimmungen der Vorspanns-Instructionen anderer Länder, dann auf die Note des k. k. Bezirksamtes in Brünn vom 16. April 1862, Z. 3032, betrifft, so erscheint auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, da für Mähren nur die Bestimmungen der mährischen Vorspanns-Instruction vom 30. Juni 1855 maßgebend sein können, in der Note vom 16. April 1862, Z. 3032, aber nur ein faktisches Verhältniß constatirt wird.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 3. Juli 1899, Z. 197.)

Personalien.

Se. Majestät haben beim Obersten Rechnungshofe den Sectionsrath Franz Leifer zum Hofrathe und den Hofsecretär Alois Petter zum Sectionsrathe ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Karl Herrmann zum Oberfinanzrathe und den Oberrechnungsrath Friedrich Stüber zum Rechnungs-Director im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe und Steuer-Administrator in Klagenfurt Karl Rossi den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Eduard Bělohradský anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzsecretär der Finanz-Direction in Linz Karl Friedl den Titel und Charakter eines Finanz-Oberinspectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurathe des Staatsbaudienstes in Steiermark Victor Pirner das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Dem Hofrathe des Obersten Rechnungshofes Johann Gams wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Director und Leiter des Fabrikaten-Magazines bei der Tabakhauptfabrik in Wien-Ottakring Adolf Rößler anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirkshauptmänner Franz Kaltenbrunn und Karl Ritter von Fabrizii zu Ministerial-Secretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Emanuel Bacher zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Inspector Adalbert Dirnhofer zum Finanz-Oberinspector bei der Finanz-Direction in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Inspector Silvius von Manincor zum Steuer-Oberinspector bei der Finanz-Direction in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Wardein des Linzer Punzirungsamtes Josef Heinrich Pesendorfer zum Oberwardein ernannt.

Der Ackerbauminister hat den im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Statthalterei-Secretär Stanislaus Ritter von Nieczuja-Dobrowolski zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Der Finanzminister hat die Zollobeamts-Officiale Josef Taferner, Anton Kralik, Robert Benda, Ernst Planck und Karl Sosna zu Zolloberamts-Controloren in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Obercommissär Wilhelm Pokorny zum Bergrathe, die Bergcommissäre Friedrich Okorn und Josef Salomon zu Obercommissären und die Adjuncten Dr. Rudolf Peyrer, Hans Plaminek und Max Holler zu Bergcommissären ernannt.

Erledigungen.

2 Sanitäts-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse in Galizien bis 10. September 1899. (Amtsblatt Nr. 195.)

1 Hauptcassierstelle in der VIII. Rangsclasse, mehrere Pfänderverwahrerstellen in der IX. Rangsclasse, eventuell mehrere Officialstellen in der X. und mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse beim Versatzamte in Wien bis 10., beziehungsweise bis 25. September 1899. (Amtsblatt Nr. 197.)

1 Dienstesstelle in der VIII., eventuell eine solche in der IX. Rangsclasse bei der Direction des Haupt-Punzirungsamtes bis 21 September 1899. (Amtsblatt Nr. 199.)

1 Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse für den technischen Finanz-Controllsdienst in Graz bis 22. September 1899. (Amtsblatt Nr. 199.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 47 und 48 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.